

Mein Tierarzt hat noch ältere Chargen von den Tollwut-Impfstoffen da, die jetzt für 3 bzw. 4 Jahre zugelassen sind. Kann er die noch benutzen und dann die längere Gültigkeit eintragen? In der Regel ja. Die Firmen, die jetzt die längere Zulassung bekommen haben, können auch die älteren Chargen dafür freigeben, bei denen es noch nicht im Beipackzettel stand.

**Bei Ausstellungen / auf dem Hundepark / in der Hundeschule wird aber immer noch die jährliche Impfung gefordert. Dürfen die das?** Grundsätzlich darf natürlich jeder Veranstalter bestimmen, welche Voraussetzungen seine Besucher mitbringen müssen - das gilt für die Farbe der Hüte wie für den Impfschutz.

Der [VDH](#) verlangt auf seinen Ausstellungen nur "einen gültigen Tollwut-Impfschutz", und viele andere Veranstalter inzwischen auch. Es ist also die eigene Entscheidung des Hundehalters, ob er Veranstaltungen besuchen will, die mehr als das verlangen.

**Ich möchte einen Hund aus Spanien / Italien / anderes EU-Land adoptieren, und für die Reise muss er ja dort geimpft werden. Ist die 3-Jahres-Impfung EU-weit erhältlich, und darf er ggf. damit nach Deutschland eingeführt werden?**

Grundsätzlich sind in der EU überall dieselben Tollwut-Impfstoffe üblich. Aber ob im Herkunftsland eine 3 Jahre gültige Impfung eingetragen werden darf, hängt von der dortigen Tollwutverordnung und von der dortigen Zulassung des Impfstoffs ab.

Also am besten den Vermittler im Herkunftsland bitten, sich beim TA den Beipackzettel zeigen zu lassen. Wenn der Hund mit einer eingetragenen Drei-Jahres-Impfung kommt, darf er damit selbstverständlich nach D einreisen, und hier gilt sie auch 3 Jahre lang.

**Die Tollwutimpfung ist immer bei den 7-fach / 8-fach oder sonstigen Impfkombinationen enthalten. Da die anderen Komponenten aber nicht alle so lange gültig sind, muss trotzdem weiter jährlich geimpft werden. Stimmt das?**

Nein. Tollwut gibt es von ALLEN Herstellern auch als Einzel-Impfstoff. Und es gibt eine ganze Reihe von Kombinationen aus den anderen Impfstoffen OHNE Tollwutkomponente.

Auch die anderen Impfungen schützen größtenteils viel länger als 1 Jahr. Da Impfungen auch Nebenwirkungen haben können, sollte man sich selbst informieren und gut überlegen, welche Impfungen in welchen Abständen für das eigene Tier / Lebensraum / Gewohnheiten sinnvoll ist.

Wertvolle Tipps gibt diese Seite: [www.haustierimpfung.de](http://www.haustierimpfung.de)

## Tollwutverordnung geändert!

### **Tollwutimpfung bei Hunden und Katzen nicht mehr jährlich nötig**



Bis Dezember 2005 war eine Tollwutimpfung bei Hunden und Katzen in Deutschland nur für ein Jahr gültig.

Durch die Änderung der Tollwutverordnung müssen Haustiere nicht mehr jedes Jahr, sondern nur noch alle drei bis vier Jahre gegen Tollwut nachgeimpft werden, wenn sie einen Mehrjahresimpfstoff erhalten haben.

Link zur neuen Tollwutverordnung:

[http://bundesrecht.juris.de/tollwv\\_1991/BJNR011680991.html](http://bundesrecht.juris.de/tollwv_1991/BJNR011680991.html)

Inzwischen haben auch schon einige Impfstoffhersteller reagiert und entsprechende Zulassungen beim Paul-Ehrlich-Institut in Langen erhalten. Folgende Tollwutimpfstoffe verfügen laut Beipackzettel bereits über ein längeres Impfintervall für Hunde (3 Jahre) und Katzen (4 Jahre):

- **Rabdomun von Essex (Hunde, Katzen)**
- **Enduracell T von Pfizer (Hunde, Katzen)**

Da die Verordnung an EU-Recht angepasst wurde, gilt die im Heimtierausweis angegebene Dauer des Impfschutzes auch bei Einreise in folgende Länder: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

Für Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich gelten zusätzliche Bestimmungen.

Es sind leider noch nicht alle Tierärzte mit der neuen Regelung vertraut.

**Bitte weisen Sie Ihren Tierarzt auf die geänderte Tollwutverordnung hin und verlangen Sie Impfstoffe mit längerer Gültigkeitsdauer, um das Risiko von Impfnebenwirkungen zu verringern!**

Weitere Infos finden Sie unter: [www.haustierimpfung.de](http://www.haustierimpfung.de)

Irrtümer und Änderungen vorbehalten

**Mit dem neuen 3-Jahresimpfstoff darf der Hund dann aber nicht mehr ins Ausland! Stimmt das?**

Nein, natürlich nicht! Die neue deutsche Tollwutverordnung wurde lediglich an die entsprechende EU-Richtlinie angepasst, und die steht hier:

[VERORDNUNG \(EG\) Nr. 998/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES](#)

Im Art. 5 Abs. b) ist zu lesen:

*„es muss ein Ausweis für sie mitgeführt werden, der von einem von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Tierarzt ausgestellt ist und aus dem hervorgeht, dass im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellungslabors eine gültige Tollwutimpfung des betreffenden Tieres - gegebenenfalls eine gültige Auffrischungsimpfung gegen Tollwut - mit einem inaktivierten Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit (WHO-Norm) vorgenommen wurde.“*

Demnach mussten alle EU-Staaten außer GB, Irland, Malta und Schweden schon seit 2003 bei der Einreise ein Tollwut- Impfintervall anerkennen, wie es im Herkunftsland / Impfland (oder streng genommen wo auch immer ein gültiger Impfstoff verabreicht wurde) lt. Herstellerangaben eingetragen war - wie viele Jahre auch immer der dann gültig war!

Deutschland ist nicht als Ausnahme aufgeführt!

Das bedeutet, dass das von den EU-Staaten für die Einreise anerkannte Impfintervall bereits seit 2003 einzig und allein davon abhing, welche Impfintervalle die jeweiligen Hersteller im jeweiligen Herkunftsland angegeben haben.

**Selbst die Vertreter der betreffenden Impfstoffhersteller sagen, dass die 3-Jahres-Frist "unsicher" sei, und man trotzdem besser jährlich impfen sollte. Stimmt das?**

Nein! Es ist seit Jahren bekannt, dass die Tollwutimpfstoffe viele Jahre lang schützen - Studien belegen bis mindestens 7 Jahre, andere lebenslang. Für die Zulassung der betreffenden Impfstoffe beim [Paul-Ehrlich-Institut](#) mussten die Hersteller beweisen, dass der Impfstoff mindestens 3 Jahre hält.

Es wurde eine Anzahl Hunde geimpft, und nach 39 Monaten wurde ihnen Tollwutvirus injiziert. Alle waren geschützt

**Bei uns erlaubt das Veterinäramt nicht, dass die Impfung länger als ein Jahr gilt. Kann das sein?**

Nein. Das Veterinäramt hat sich an die gesetzlichen Richtlinien zu halten. Auch für die Amtsveterinäre gilt die reguläre Gesetzgebung, und im Falle, dass ein Tollwutimpfschutz kontrolliert wird, gilt der Eintrag im Impfpass.

**Der neue Impfstoff ist nicht mehr so gut wie der alte / hat gefährlichere Adjuvantien / hat mehr Tollwutviren / hat mehr Nebenwirkungen ..... stimmt das?**

Nein, denn es gibt gar keinen neuen Impfstoff.

Es wurden lediglich die Beipackzettel geändert.

**Früher wurde in den Beipackzetteln 2 Spritzen im Abstand von wenigen Wochen für die Tollwut-Grundimmunisierung empfohlen, bevor das jährliche Intervall anerkannt wurde. Ist das immer noch nötig?**

Nein, aufgrund der Gesetzeslage zumindest nicht mehr. In der [ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 2. Februar 2005](#) ist das wie folgt geregelt:

*Artikel 1*

*Unbeschadet der Anforderungen gemäß Artikel 6 und Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 wird eine Tollwutimpfung für die Zwecke von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung 21 Tage nach Abschluss des Impfprotokolls als gültig betrachtet, das der Hersteller für die Erstimpfung in dem Land, in dem die Impfung vorgenommen wird, vorschreibt. Die Tollwutimpfung wird jedoch ab dem Zeitpunkt der Auffrischungsimpfung als gültig betrachtet, wenn der Impfstoff innerhalb der Gültigkeitsdauer verabreicht wird, die der Hersteller des Impfstoffs einer vorangegangenen Impfung in dem Land angibt, in dem die vorangegangene Impfung vorgenommen wurde. Die Impfung gilt als Erstimpfung, wenn keine Veterinärbescheinigung über eine vorangegangene Impfung vorliegt."*

D.h. bei Erstimpfung muss lt. Impfprotokoll des Herstellers grundimmunisiert werden, dann ist 21 Tage später der Tollwutschutz gültig. Das ist bei den meisten Herstellern bei Hunden, die älter als 3 Monate sind nur eine Impfung! Lassen Sie sich den Beipackzettel zeigen, da steht's richtig drauf.

Für die Grundimmunisierung gegen T ist das maßgeblich, WAS DER HERSTELLER IM BEIPACKZETTEL SCHREIBT.

Bei Rabdomun von ESSEX z. B. heißt es:

*„EINE Impfung im Alter von mindestens 12 Wochen.“*

Das ist alles. Dann nur noch alle 3 Jahre.

**Mein Hund wurde letztes Jahr mit einem Impfstoff geimpft, der damals für 1 Jahr und jetzt für 3 Jahre zugelassen ist. Kann der TA das nachträglich im Impfpass ändern?**

Unseres Wissens nicht, da die neue TW-Verordnung damals noch nicht gültig war.